

Wels, 06.09.2018

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land mit der aufgrund des § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmt und die jeweils zu verhängenden Geldstrafen festgesetzt werden.

Aufgrund des § 49a Abs.1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016, wird verordnet:

### § 1

Für die in der Anlage A enthaltenen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen dürfen Geldstrafen in der jeweils bestimmten Höhe durch **Anonymverfügung** vorgeschrieben werden.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 09.05.2014 (Inkrafttreten 01.07.2014), mit der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen festgelegt und die jeweils zu verhängenden Strafen bestimmt wurden, außer Kraft.

Anlage A

Die Bezirkshauptfrau

MMag. Elisabeth Schwetz

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhwelsland.htm>